KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 536 endg.

Brüssel, den 10. November 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß von Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT
über bestimmte Ölsaaten
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits
und Argentinien bzw. Brasilien, Kanada, Polen, Schweden
und Uruguay andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Anschluß an eine Beschwerde der Vereinigten Staaten ist eine Sondergruppe des GATT zu der Ansicht gelangt, daß die gemeinschaftliche Regelung für die Gewährung von Verarbeitungsbeihilfen für Ölsaaten den Bestimmungen des GATT nicht entspricht und zu einer Schmälerung des Werts des Zollzugeständnisses (Zollsatz 0) geführt hat, das die Gemeinschaft den Vereinigten Staaten im Jahr 1962 eingeräumt hatte.

2. Trotz einer ersten substantiellen Änderung der gemeinschaftlichen Beihilferegelung haben die Vereinigten Staaten die neuerliche Einberufung der Sondergruppe des GATT beantragt. Diese Sondergruppe gelangte zu der Ansicht, daß die Schmälerung des Zollzugeständnisses ("impairment") nach wie vor fortbesteht, und forderte die Gemeinschaft auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Schmälerung der Zugeständnisse entweder durch Änderung der Regelung für die innergemeinschaftlichen Beihilfen oder durch Neuaushandlung des Zollzugeständnisses auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels XXVIII des GATT zu beseitigen.

3. Die Gemeinschaft hat den zweiten von den Mitgliedern der Sondergruppe des GATT vorgeschlagenen Weg gewählt, d.h., sie hat bei den Vertragsparteien um die Genehmigung nachgesucht und diese erhalten, in Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT einzutreten. Die entsprechenden Verhandlungen wurden dann mit den Vereinigten Staaten und acht weiteren Vertragsparteien des GATT (Argentinien, Brasilien, Kanada, Uruguay, Polen, Schweden, Indien und Pakistan) aufgenommen.

4. In diesen Verhandlungen bezifferte die Mehrzahl der Vertragsparteien den durch die Schmälerung der Vorteile der Zollzugeständnisse für Ölsaaten verursachten Schaden global auf einen Handelswert von 2 Mrd. USD. Diese Zahl wurde von der Gemeinschaft bestritten und zurückgewiesen.

5. Die Verhandlungen zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Delegation der Vereinigten Staaten führten schließlich zu einem Abkommen. Dieses Abkommen ist vom Rat am 8. Juni 1993 genehmigt worden.

   Die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT mit den übrigen GATT-Vertragsparteien wurden unterdessen fortgesetzt.

   Mit Argentinien, Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay konnte eine Einigung erzielt werden. Dies ist die Mehrzahl der Vertragsparteien, die ein wesentliches Interesse an diesen Zollzugeständnissen haben und auf die fast der gesamte Handel der davon betroffenen Erzeugnisse entfällt. Eine Einigung mit Indien und Pakistan konnte nicht erzielt werden. Diese Länder verfügen zwar über Erstverhandlungsrechte, auf sie entfällt jedoch nur ein sehr geringer Teil des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen (weniger als 1 % des Handelswerts). Nach den Regeln des GATT und insbesondere gemäß Artikel XXVIII ist für die Änderung eines Zollzugeständnisses nicht die Zustimmung sämtlicher Länder, die über Verhandlungsrechte verfügen, erforderlich.

6. Um eine rechtzeitige Anwendung der Abkommen unter Einhaltung der vereinbarten Fristen zu ermöglichen, schlägt die Kommission dem Rat vor, die in den Anhängen I bis VI niedergelegten Abkommen über Ölsaaten zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Argentinien bzw. Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay andererseits förmlich zu genehmigen.

Vorschlag

BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluß von Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT über bestimmte Ölsaaten zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Argentinien bzw. Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sondergruppe des GATT ist zu der Ansicht gelangt, daß die Beihilferegelung der Gemeinschaft für Ölsaaten zu einer Schmälerung des Werts der Zollzugeständnisse führt, die die Gemeinschaft 1962 eingeräumt hat.

Die Sondergruppe des GATT hat daher der Gemeinschaft empfohlen, alsbald Maßnahmen zu treffen, um diese Schmälerung der Zollzugeständnisse zu beseitigen.

In den Verhandlungen mit der Mehrzahl der Vertragsparteien des GATT, die gemäß Artikel XXVIII des GATT über Verhandlungsrechte verfügen, wurde eine allseits befriedigende Einigung erzielt.

Die entsprechenden Abkommen müssen umgehend in Kraft gesetzt werden, um die vereinbarten Fristen einhalten zu können -

BESCHLIESST:

Die Sondergruppe des GATT hat daher der Gemeinschaft empfohlen, alsbald Maßnahmen zu treffen, um diese Schmälerung der Zollzugeständnisse zu beseitigen.

In den Verhandlungen mit der Mehrzahl der Vertragsparteien des GATT, die gemäß Artikel XXVIII des GATT über Verhandlungsrechte verfügen, wurde eine allseits befriedigende Einigung erzielt.

Die entsprechenden Abkommen müssen umgehend in Kraft gesetzt werden, um die vereinbarten Fristen einhalten zu können -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Abkommen über Ölsaaten im Rahmen des GATT zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Argentinien bzw. Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay andererseits werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der einzelnen Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Argentiniens die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich in Absprache mit der argentinischen Delegation vor, die Konzession gemäss Teil D in Anhang B (Änderung des Verzeichnisses LXXX - Europäische Gemeinschaften) bezüglich des Qualitätsweizens nach Massgable der mit anderen Vertragsparteien ausgehandelten Ergebnisse zu ändern.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Argentiniens werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der

Für die Delegation

ANHANG A

An den Generaldirektor

GATT

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE LXXX (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN)

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Argentiniens haben die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme der in der Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften) genannten Zugeständnisse gemäß dem beigefügtem Bericht abgeschlossen.

Für die Delegation der	Für die Delegation
Europäischen Gemeinschaften	Argentiniens

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT ARGENTINIEN VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

GEHEIM

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 30 00	- ohne Knochen	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Maulesein, frisch, gekühlt oder gefroren:		
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:		
0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)

1) Zollsatz von 20 % im Rahmen des jährlichen Globalzollkontingents von 11.000 Tonnen für Fleisch von "hoher Qualität" der Unterpositionen 0201 30 00, 0206 10 95, das folgenden Anforderungen genügt:

"Rinderteilstücke besonderer oder guter Qualität von ausschließlich auf der Weide gehaltenen, 22 bis 24 Monate alten Tieren, die zwei bleibende Schneidezähne aufweisen und bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von weniger als 460 Kilogramm haben, auch "special boxed beef" (in Kartons verpacktes Fleisch besonderer Qualität) genannt, dessen Teilstücke die Kennzeichnung "sc (special cuts)" tragen dürfen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, gefroren			
0207 41	- - von Hühnern (Gallus Domesticus)			
	- - - Teile			
0207 41 10	- - - - entbeint	variable Abschöpfung	(1)	
	- - - - nicht entbeint:			
0207 41 41	- - - - - Brüste und Teile davon	variable Abschöpfung	(1)	
0207 41 71	- - - - - andere (als Hälften oder Viertel; ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen; Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen;	variable Abschöpfung	(1)	
1001	Weizen und Mengkorn:			
1001 10 00	- Hartweizen	variable Abschöpfung	(2)	
1001 90	- andere :			
	— anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn			
1001 90 99	- - - andere (als Spelz zur Aussaat)	variable Abschöpfung	(2)	

1) Die Zollbefreiung gilt für Erzeugnisse der Unterpositionen 0207 41 10, 0207 41 41 und 0207 41 71 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 15.500 Tonnen.

2) Die Zollbefreiung gilt für Qualitätsweizen der Unterpositionen 1001 10 00 und 1001 90 99 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 300.000 Tonnen. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimungen festgesetzten Voraussetzungen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 2

1005	Mais :		
1005 90 00	- andere (als zur Aussaat)	variable Abschöpfung	(1)
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)

1) Im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen zollkontingents von 500.000 Tonnen für Einfuhren nach Portugal soll ein Abschöpfungssatz von bis zu maximal 50 ECU pro tonne anwendbar sein, so daps sichergestellt ist, daps das kontingent ausgeschöpft wird.

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener Ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die

entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.

- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen Wirtschaftsjahr vorgenomen.
- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr (2)	
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 3

2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:			
2302 30	- von Weizen:	variable Abschöpfung	40,80 Ecu/t	(2)
2302 30 10	- - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt			
2302 30 90	- - andere	variable Abschöpfung	83,40 Ecu/t	(2)
2302 40	- von anderem Getreide (als Mais und Reis)			
2302 40 10	- - mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	variable Abschöpfung	40,80 Ecu/t	(2)
2302 40 90	- - andere	variable Abschöpfung	83,00 Ecu/t	(2)

2) Die genannten Sätze gelten für Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 20 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 475.000 Tonnen. Die Gewährung dieser Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimungen festgesetzten Voraussetzungen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 4

2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei	frei

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Brasiliens die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Brasiliens werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften	Für die Delegation Brasiliens

ANHANG A

An den Generaldirektor

GATT

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE LXXX (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN)

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Brasiliens haben die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme der in der Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften) genannten Zugeständnisse gemäß dem beigefügtem Bericht abgeschlossen.

Für die Delegation der	Für die Delegation
Europäischen Gemeinschaften	Brasiliens

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT BRASILIEN VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

GEHEIM

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 30 00	- ohne Knochen	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 30	- ohne Knochen		
0202 30 90	- - anderes (als Vorderviertel und als "quartiers compensés, crop, chuck, blade und brisket" bezeichnete Teile)	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)

1) Zollsatz von 20 % im Rahmen des jährlichen Globalzollkontingents von 5.000 Tonnen für Fleisch von "hoher Qualität" der Unterpositionen 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgenden Anforderungen genügt:

"Rinderteilstücke von ausschließlich auf der Weide gehaltenen, 22 bis 24 Monate alten Stieren (novilhos) oder Färsen (novilhas), die ihre mittleren Milchschneidezähne verloren haben, jedoch nicht mehr als vier bleibende Schneidezähne aufweisen, einen angemessenen Reifegrad zeigen und folgenden Anforderungen für die Einstufung in Rinderschlachtkörper-Handelsklassen genügen:
Fleisch der Kategorie B oder der Fleischigkeitsklasse R mit konvexem bis geradlinigem Profil und einer Fettgewebeklasse von 2 oder 3; die Teilstücke tragen als Zeichen für besonders gute Qualität die Buchstaben "sc" (special cuts = Sonderteilstücke) oder ein Etikett mit der Aufschrift sc (special cut) und sind in Kartons verpackt, welche die Worte "Rindfleisch besonderer Qualität" tragen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Maulesein, frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt			
0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)		(1)
	- von Rindern, gefroren			
0206 29	- - andere (als Lungen und Lebern)			
0206 29 91	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (gebunden)		(1)

1) Zollsatz von 20 % im Rahmen des jährlichen Globalzollkontingents von 5.000 Tonnen für Fleisch von "hoher Qualität" der Unterpositionen 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgenden Anforderungen genügt:

"Rinderteilstücke von ausschließlich auf der Weide gehaltenen, 22 bis 24 Monate alten Stieren (novilhos) oder Färsen (novilhas), die ihre mittleren Milchschneidezähne verloren haben, jedoch nicht mehr als vier bleibende Schneidezähne aufweisen, einen angemessenen Reifegrad zeigen und folgenden Anforderungen für die Einstufung in Rinderschlachtkörper-Handelsklassen genügen:

Fleisch der Kategorie B oder der Fleischigkeitsklasse R mit konvexem bis geradlinigem Profil und einer Fettgewebeklasse von 2 oder 3; die Teilstücke tragen als Zeichen für besonders gute Qualität die Buchstaben "sc" (special cuts = Sonderteilstücke) oder ein Etikett mit der Aufschrift sc
(special cut) und sind in Kartons verpackt, welche die Worte "Rindfleisch besonderer Qualität" tragen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 2

0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, gefroren			
0207 41	- - von Hühnern (Gallus Domesticus)			
	- - - Teile			
0207 41 10	- - - - entbeint	variable Abschöpfung		(1)
	- - - - nicht entbeint:			
0207 41 41	- - - - - Brüste und Teile davon	variable Abschöpfung		(1)
0207 41 71	- - - - - andere (als Hälften oder Viertel; ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen; Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen; Schenkel und Teile davon)	variable Abschöpfung		(1)

1) Die Zollbefreiung gilt für Teilstücke der Unterpositionen 0207 41 10, 0207 41 41 und 0207 41 71 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 15.500 Tonnen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 3

0207 42	- - von Truthühnern		
	- - - Teile:		
0207 42 10	- - - - entbeint	variable Abschöpfung	(1)
	- - - - nicht entbeint:		
0207 42 11	- - - - - Hälften oder Viertel	variable Abschöpfung	(1)
0207 42 71	- - - - - andere (als Hälften oder Viertel; ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen; Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen; Schenkel und Teile davon)	variable Abschöpfung	(1)
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei (*)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:		
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübensamen	frei	frei

1) Die Zollbefreiung gilt für Teilstücke der Unterpositionen 0207 42 10, 0207 42 11 und 0207 42 71 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 2.500 Tonnen.

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener Ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten

jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.
- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen Wirtschaftsjahr vorgenomen.
- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in

Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr (2)	
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Kanadas die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Kanadas werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften	Für die Delegation Kanadas

ANHANG A

An den Generaldirektor

GATT

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE LXXX (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN)

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Kanadas haben die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme der in der Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften) genannten Zugeständnisse gemäß dem beigefügtem Bericht abgeschlossen.

Für die Delegation der	Für die Delegation
Europäischen Gemeinschaften	Kanadas

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT KANADA VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
1001	Weizen und Mengkorn:		
1001 10 00	- Hartweizen	variable Abschöpfung	(1)
1001 90	- andere:		
	- - anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn		
1001 90 99	- - - - andere (als Spelz zur Aussaat)	variable Abschöpfung	(1)

1) Die Zollbefreiung gilt für Qualitätsweizen der Unterpositionen 1001 10 00 und 1001 90 99 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 300.000 Tonnen. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimungen festgesetzten Voraussetzungen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:		
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei	frei

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener Ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.
- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen

Wirtschaftsjahr vorgenommen.

- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr (2)	
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Polens die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Polens werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften	Für die Delegation Polens

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Polens die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich die Konzession gemäss Teil D in Anhang B (Änderung des Verzeichnisses LXXX - Europäische Gemeinschaften) bezüglich des Qualitätsweizens nach Massgable der mit anderen Vertragsparteien ausgehandelten Ergebnisse zu ändern.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Polens werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften	Für die Delegation Polens

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT POLEN VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- frisch oder gekühlt		
	- - - von Hausschweinen:		
0203 19 13	- - - Kotelettstränge, Teile davon, mit Knochen	variable Abschöpfung	(1)
	- gefroren:		
	- - - von Hausschweinen		
0203 29 15	- - - - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	variable Abschöpfung	(1)

1) Die Zollbefreiung gilt für Teilstücke der Unterpositionen 0203 19 13 und 0203 29 15 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 7.000 Tonnen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, gefroren			
0207 41	- - von Hühnern (Gallus Domesticus)			
	- - - Teile			
0207 41 10	- - - - entbeint	variable Abschöpfung		(1)
	- - - - nicht entbeint:			
0207 41 41	- - - - - Brüste und Teile davon	variable Abschöpfung		(1)
0207 41 71	- - - - - andere (als Hälften oder Viertel; ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen; Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen; Schenkel und Teile davon)	variable Abschöpfung		(1)
1001	Weizen und Mengkorn:			
1001 10 00	- Hartweizen	variable Abschöpfung		(2)
1001 90	- andere :			
	- - anderer Spelz, Weichenweizen und Mengkorn			
1001 90 99	- - - andere (als Spelz zur Aussaat)	variable Abschöpfung		(2)

1) Die Zollbefreiung gilt für Erzeugnisse der Unterpositionen 0207 41 10, 0207 41 41 und 0207 41 71 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 15.500 Tonnen.

2) Die Zollbefreiung gilt für Qualitätsweizen der Unterpositionen 1001 10 00 und 1001 90 99 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 300.000 Tonnen. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimungen festgesetzten Voraussetzungen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 2

1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:		
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei	frei

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die

entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.

- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen Wirtschaftsjahr vorgenomen.
- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr	(2)
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

ANHANG V

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Schwedens die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich in Absprache mit der schwedischen Delegation vor, die Konzession gemäss Teil D in Anhang B (Änderung des Verzeichnisses LXXX - Europäische Gemeinschaften) bezüglich des Qualitätsweizens nach Massgable der mit anderen Vertragsparteien ausgehandelten Ergebnisse zu ändern.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Schwedens werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften	Für die Delegation Schwedens

ANHANG A

An den Generaldirektor

GATT

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE LXXX (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN)

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Schwedens haben die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme der in der Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften) genannten Zugeständnisse gemäß dem beigefügtem Bericht abgeschlossen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation Schwedens

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT SCHWEDEN VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- frisch oder gekühlt		
	- - - von Hausschweinen:		
0203 19 13	- - - Kotelettstränge, Teile davon, mit Knochen	variable Abschöpfung	(1)
	- gefroren:		
	- - - von Hausschweinen		
0203 29 15	- - - - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	variable Abschöpfung	(1)

1) Die Zollbefreiung gilt für Teilstücke der Unterpositionen 0203 19 13 und 0203 29 15 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 7.000 Tonnen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

1001	Weizen und Mengkorn:			
1001 10 00	- Hartweizen	variable Abschöpfung	(1)	
1001 90	- andere :			
	- - anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn			
1001 90 99	- - - andere (als Spelz zur Aussaat)	variable Abschöpfung	(1)	
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:			
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)		frei	frei(*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:			
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)		frei	frei(*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:			
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)		frei	frei(*)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets		frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:			
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen		frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen		frei	frei

1) Die Zollbefreiung gilt für Qualitätsweizen der Unterpositionen 1001 10 00 und 1001 90 99 im Rahmen eines von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährenden jährlichen Globalzollkontingents von 300.000 Tonnen. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimungen festgesetzten Voraussetzungen.

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener Ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche

für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.
- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen Wirtschaftsjahr vorgenomen.

- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr	(2)
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

GEMEINSAMES SITZUNGSPROTOKOLL

Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT über die Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften)

Bei den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT haben die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Uruguays die im Anhang niedergelegte Einigung erzielt.

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Uruguays werden diese Einigung ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Für die Delegation der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation Uruguays

ANHANG A

An den Generaldirektor

GATT

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE LXXX (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN)

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Uruguays haben die Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme der in der Liste LXXX (Europäische Gemeinschaften) genannten Zugeständnisse gemäß dem beigefügtem Bericht abgeschlossen.

Für die Delegation der	Für die Delegation
Europäischen Gemeinschaften	Uruguays

ANHANG B

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME DER IN DER LISTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN, URSPRÜNGLICH MIT URUGUAY VEREINBARTEN ZUGESTÄNDNISSE

ÄNDERUNGEN IN LISTE LXXX - EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragszollsatz
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:	
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:	
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:	
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei

B. Anzuhebende Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

C. Senkung der Vertragszollsätze

KN-Code	Warenbezeichnung	bisheriger Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
-	-	-	-

D. Neue Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	geltender Vertragszollsatz	künftiger Vertragszollsatz
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 30 00	- ohne Knochen	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 30	- ohne Knochen		
0202 30 90	- - anderes (als Vorderviertel und als "quartiers compensés, crop, chuck, blade und brisket" bezeichnete Teile)	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)	(1)

1) Zollsatz von 20 % im Rahmen des jährlichen Globalzollkontingents von 2.000 Tonnen für Fleisch von "hoher Qualität" der Unterpositionen 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91 das folgenden Anforderungen genügt:
"Rinderteilstücke besonderer oder guter Qualität von ausschließlich auf der Weide gehaltenen, 22 bis 24 Monate alten Tieren, die bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von weniger als 460 Kilogramm haben, auch "special boxed beef" (in Kartons verpacktes Fleisch besonders guter Qualität) gennannt, deren Teilstücke die Kennzeichnung "sc (special cuts)" tragen dürfen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 1

0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Maulesein, frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt			
0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (ungebunden)		(1)
	- von Rindern, gefroren			
0206 29	- - andere (als Lungen und Lebern)			
0206 29 91	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 % (gebunden) + variable Abschöpfung (gebunden)		(1)

1) Zollsatz von 20 % im Rahmen des jährlichen Globalzollkontingents von 2.000 Tonnen für Fleisch von "hoher Qualität" der Unterpositionen 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91 das folgenden Anforderungen genügt:
"Rinderteilstücke besonderer oder guter Qualität von ausschließlich auf der Weide gehaltenen, 22 bis 24 Monate alten Tieren, die bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von weniger als 460 Kilogramm haben, auch "special boxed beef" (in Kartons verpacktes Fleisch besonders guter Qualität) gennannt, deren Teilstücke die Kennzeichnung "sc (special cuts)" tragen dürfen.

Neue Zugeständnisse - Fortsetzung 2

1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:		
1201 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:		
1205 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:		
1206 00 90	- andere (als zur Aussaat)	frei	frei(*)
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	frei
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:		
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	frei
2306 40 00	- aus Raps- oder Rübsensamen	frei	frei

(*) sowie Begrenzung der Stützungsregelung für Erzeuger von Sojabohnen, Raps- oder Rübsensamen und Sonnenblumenkernen je nach erzeugnisbezogener Ölsaat-Ausgleichszahlung unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) für Erzeuger von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 niedergelegt.

2. Die EG wird bei den flächenbezogenen Ausgleichszahlungen an ihre Ölsaaten-Erzeuger im Rahmen der allgemeinen Regelung für bestimmte Ackerkulturen folgende zusätzliche Anpassungen vornehmen:

3.a) Die EG schließt Marktstützungsausgaben für Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, soweit diese nicht in der obengenannten Verordnung vorgesehen sind, aus.

b) Die EG schließt den Anbau von "Sonnenblumenkernen mit niedrigem Ölwert" ("confectionery sunflowerseed") ab der Aussaat für die Ernte 1994 von der Gewährung der Ausgleichszahlungen aus.

4. Die EG führt für die Erzeuger, die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten beziehen, eine besondere Grundfläche nach folgenden Grundsätzen ein:

- Schrittweise Anwendung ab dem Anbau für die Ernte 1994,
- volle Anwendung in Spanien und Portugal erst ab 1995/96 unter Berücksichtigung der Beitrittsverträge.

5. Die besondere Grundfläche wird wie folgt geregelt:

- Die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten der EG sind an eine entsprechend festgelegte Grundfläche gebunden (Daten für EG-12 siehe Anhang 1);
- je Wirtschaftsjahr wird die geltende Ölsaatengrundfläche für EG-12 entsprechend der vom Rat festgelegten jährlichen Flächenstillegungsrate für bestimmte Ackerkulturen, mindestens jedoch um 10 % der Ausgangsfläche verringert.

6. In jedem Wirtschaftsjahr unterliegen die Ausgleichszahlungen für Ölsaaten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Korrekturmechanismus gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92) der folgenden zusätzlichen Disziplin:

- Für jedes Prozent Anbaufläche mit erzeugnisbezogenen Zahlungen für Ölsaaten, das über die Ölsaatengrundfläche der EG (nach Verringerung entsprechend Nummer 5) hinausgeht, werden die Ausgleichszahlungen für die

entsprechenden Ölsaaterzeuger um 1 % gekürzt.

- Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen bei Überschreitung der besonderen Grundfläche werden im gleichen Wirtschaftsjahr vorgenomen.
- Ferner wird die prozentuale Kürzung der angepaßten Ausgleichszahlung auch im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr angewandt.
- Ist in einem Jahr keine Kürzung der Ausgleichszahlung erforderlich (d.h. die Anbaufläche bewegt sich im Rahmen der besonderen Grundfläche gemäß Nummer 5), so gilt bei der Ausgleichszahlung in diesem Jahr wieder der Ausgangsbetrag.
- Für die weitere Anpassung der Ausgleichszahlungen in den folgenden Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine Million Tonnen jährlich (ausgedrückt in Sojamehläquivalent), so trifft die EG im Rahmen der GAP-Reform geeignete Abhilfe.

ANHANG 1

BESONDERTE ÖLSAATENGRUNDFLÄCHE EG-12 (1)

(Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)

Land/Ölsaat	Bezugsjahr (2)	
	1994/95	1995/96 (3) und folgende
	Hektar	
Spanien		
Sonnenblumenkerne	1 411 000	----
Portugal		
Sonnenblumenkerne	122 000	----
EG-12		
Sonstige	3 966 000	----
INSGESAMT	----	5 128 000

1) Die angegebenen Flächen werden entsprechend der jährlichen Flächenstillegungsrate für Ackerkulturen verringert.

2) 1994/95 bezieht sich auf das EG-Wirtschaftsjahr, d.h. Ölsaaten (Winter- und Frühjahrsausaat) für die Ernte 1994.

3) Im Falle einer Erweiterung der EG wird diese Vereinbarung dahin geändert, daß sich die besondere Grundfläche höchstens um die durchschnittliche Anbaufläche des Beitrittslandes aus den drei Jahren vor dem Beitritt erhöht.

FINANZBOGEN

76a

DATUM: 22.10.199

1. **HAUSHALTSLINIE:** Ausgaben (100, 210, 230, 240) **MITTELANSATZ:** Ausgaben: 1.266 Mio. EC
Einnahmen (100, 120) Einnahmen: 15.044,5 " "

2. **BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:**

Beschluß des Rates über den Abschluß von Abkommen gemäß Artikel XXVIII über bestimmte Ölsaaten zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Argentinien bzw. Brasilien, Kanada, Polen, Schweden und Uruguay andererseits.

3. **RECHTSGRUNDLAGE:** Artikel 113 des Vertrages

4. **ZIELE DES VORHABENS:**

Festlegung der neuen Zollzugeständnisse nach der Änderung der Zugeständnisse für Ölsaaten im GATT.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS-PERIODE Mio. ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio. ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio. ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES	-	-	-
- EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.)		.....	85,9 Mio. ECU
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1 EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)			51,4 Mio. ECU
- IM NATIONALEN BEREICH			

	1995	1996	1997	1998
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN	73,2 Mio. ECU	59,2 Mio. ECU	53,1 Mio. ECU	
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN	51,4 Mio. ECU	51,4 Mio. ECU	51,4 Mio. ECU	

5.2 **BERECHNUNGSWEISE:** (12 Monate) siehe Anlage

6.0 **IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?**

6.1 **IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?**

6.2 **IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?**

6.3 **MÜSSEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN?** JA

ANMERKUNGEN: Diese Massnahmen können mit den vorgesehenen haushaltsmitteln finanziert werden.

ANLAGE ZUM FINANZBOGEN

ABKOMMEN IM RAHMEN DES ARTIKELS XXVIII DER GATT ZWISCHEN DER EG UND

ARGENTINIEN
BRASILIEN
KANADA
POLEN
SCHWEDEN
URUGUAY

	EINFUHR - 1992			Neue Konzession						entsprechende Ausfuhrkosten	entsprechende Ausfuhrkosten	entsprechende Ausfuhrkosten	entsprechende Ausfuhrkosten
	1000 ECU	t	Stückpreis	Erzeugnis in t	Zoll (%)	Zoll ECU/t	Abschöpfung (%)	Abschöpfung ECU/t	Einnahme (Mio ECU)	1994	1995	1996	1997
Getreide													
1001 10 00)	83147	591648	140,5346	300000	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,0	17.7	13,0	7,6	4,0
1001 90 99)													
2302 30 10)	0	0	0,00	(475000		40,80	0,00%	0,00	29,5(*)	11,8	8,7	5,1	2,6
2302 30 90)	0	0	0,00	(		83,40							
2302 40 10)	0	0	0,00	(		40,80							
2302 40 90)	7	9	777,78	(		83,00							
Rindfleisch													
0201 30 00)	301081	49450	6.089	18.000	20,00%	1.217,72	0,00%	0,00	21,9	48,7	46,3	43,9	43,9
0202 30 90)													
0206 10 95)													
0206 29 91)													
Schweinefleisch													
0203 19 13)	0	0	3.500,00	7.000	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,0	1,5	0,8	0,4	0,4
0203 29 15)													
Geflügelfleisch													
0207 41 10)	82.466	23.236	3.549,06	18.000	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,0	6,2	4,3	2,2	2,2
0207 41 41)													
0207 41 71)													
0207 42 10)													
0207 42 41)													
0207 42 71)													
									Einnahmegewinn	51,4			
									Zusatzausgabe	85,9	73,2	59,2	53,1

(*) Der Einnahme liegt, da die Mengenaufteilung nicht bekannt ist, das arithmetische Mittel der Zölle zugrunde.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 536 endg.

DOKUMENTE

DE **03 11 02**

Katalognummer : CB-CO-93-574-DE-C

ISBN 92-77-60609-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg